

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	26.10.2021

### Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung für Familien im Wechselmodell

In der 5. Sitzung des Rates der Stadt Köln vom 23.03.2021 wurde die Verwaltung unter Punkt 3.1.12 beauftragt, zu prüfen, inwieweit Gerechtigkeit bei der Bemessung von Kita/OGTS-Beiträgen für getrennt lebende Eltern hergestellt werden kann, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, insbesondere zu ermitteln

- ob und inwieweit ein verwaltungstechnischer Mehraufwand entsteht.
- ob und welche finanziellen Auswirkungen durch diese Anpassung auf den städtischen Haushalt zu erwarten sind.

Beim Wechselmodell leben Kinder nach einer Trennung der Eltern zu etwa gleichen Zeitanteilen abwechselnd bei beiden Elternteilen.

Bisher wird der Elternbeitrag bei Familien, deren Kinder im Wechselmodell betreut werden, in einem gemeinsamen Familienverbund und damit auch nur in einem Kassenzeichen für die Stadtkasse festgesetzt. Dabei wird das Einkommen beider Elternteile addiert. Die Eltern bleiben gemeinsam zahlungspflichtig (Gesamtschuldner nach BGB) und erhalten jeweils separate gleichlautende Festsatzungsbescheide. Die Eltern müssen sich untereinander einigen, wer welchen Anteil am Elternbeitrag bezahlt. Dadurch ist es nicht zwingend so, dass der weniger verdienende Elternteil benachteiligt wird. Bleiben Zahlungen aus, mahnt die Stadtkasse beide Elternteile.

Es handelt sich um eine sehr überschaubare Anzahl von Familien, die das Sachgebiet Elternentgelte über das Wechselmodell informiert; eine Auswertung von Dezember 2020 ergab etwa 500 Familien mit unterschiedlichen Anschriften der Elternteile (1,1 %). Der weit überwiegende Teil der Familien mit Wechselmodell teilt dies vermutlich gar nicht mit, sondern regelt die Beitragszahlung untereinander. Beschwerden liegen der Verwaltung nicht vor.

Eine Verfahrensumstellung würde zu hohem Aufwand führen.

Über eine Softwareprogrammierung müsste sichergestellt werden, dass statt eines Familienverbundes mit einem gemeinsamen Kassenzeichen für beide Elternteile je ein separates Kassenzeichen angelegt wird. Für jedes Elternteil müsste das Einkommen berechnet und der Elternbeitrag festgesetzt werden. Es müsste sichergestellt werden, dass die Beiträge beider Eltern zusammen nicht höher sind als der Beitrag bei gemeinsamer Veranlagung. In gewissen Beitragskombinationen der Elternbeitragsatzung wäre dies der Fall.

Neben dem doppelten Aufwand bei der Festsetzung würde sich der Aufwand für eine eventuelle nötige Beitreibung der Forderung verdoppeln.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschätzen, da unbekannt ist, wie viele Familien im Wechselmodell leben. Mindestens aber entsteht ein erheblicher finanzieller Aufwand durch erforderliche Programmierungen, die durch den Softwareanbieter erfolgen müssten. Dabei ist davon auszugehen, dass der externe Softwareanbieter einen zeitlichen Vorlauf von mindestens 2 Jahren benötigt. Die Softwareanpassungen müssten mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand begleitet und getestet werden.

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher kein Anlass zur Veränderung der bisherigen Bearbeitungsweise und kein Bedarf an einer dafür erforderlichen Satzungsänderung. Aus Sicht der Familien ist zu bedenken, dass eine Umstellung vermutlich Auswirkungen auf ihre jeweiligen Unterhalts- und Steuerfestsetzungen sowie Kindergeldgewährungen haben wird.

Sollte es in Einzelfällen tatsächlich zu großen Ungerechtigkeiten bei der Verteilung des Beitrags auf die Eltern kommen, die diese nicht als Eltern miteinander regeln können, so könnte auf Antrag beider Elternteile der jeweilige rechnerische Anteil am Elternbeitrag nach dem Anteil am Gesamteinkommen zusätzlich zum Festsetzungsbescheid berechnet und mitgeteilt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, keine Änderung der Elternbeitragssatzung vorzunehmen.

**Gez. Voigtsberger**